

RATGEBERECKE ATB AG FÜR TREUHAND UND BERATUNG

# Begrenzung Fahrtkostenabzug ab Steuerperiode 2016

**Ab 1. Januar 2016 wird der Fahrtkostenabzug bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantonssteuern begrenzt. Dies kann zu einem erhöhten steuerbaren Einkommen führen.**

Wer heute mit dem Privatauto zur Arbeit fährt, kann bei längeren Distanzen rasch hohe Beträge bei den Steuern abziehen. Neu können die Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (mit öV oder Auto) nur noch bis 3000 (Bund) bzw. 3655 Franken (Kanton SG) abgezogen werden. Steuerpflichtige, die in ländlichen Regionen wohnen und für die Fahrt zur Arbeit auf ihr Auto angewiesen sind, werden bestraft.

## Benutzung eines Geschäftsfahrzeugs

Bei kostenloser Überlassung eines Geschäftsfahrzeugs wird die Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte durch den

Arbeitgeber übernommen. Dies stellt einen geldwerten Vorteil dar. Damit Arbeitnehmer, die die Fahrtkosten zur Arbeit selber tragen, gleich behandelt werden wie jene, denen ein Geschäftsfahrzeug



Bild: pd

Rico A. Bischof, dipl. Wirtschaftsprüfer.

zur Verfügung gestellt wird, führt dies bei zweitem neu zu einer Aufrechnung beim steuerbaren Einkommen, sobald die Höhe zur Fahrtkostenbeschränkung für den Arbeitsweg überstiegen wird. Bei der Bundesteuer ist dies der Fall bei einem Arbeitsweg von ca. 4300 km pro Jahr (knapp 10 km bei täglicher Hin- und Rückfahrt à Franken 0.70/km ergibt rund 3000 Franken). Die Aufrechnung soll nicht der Arbeitgeber auf dem Lohnausweis vornehmen, sondern der Steuerpflichtige selbst deklarieren.

## Gleichbehandlung Aus- und Weiterbildungskosten

Ab Steuerperiode 2016 wird die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung grundsätzlich entfallen. Neu werden alle berufsorientierten Bildungskosten ausser den Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II abzugsfähig sein.

Gratis-Hotline zum Thema: 071 945 80 90  
Freitag, 19. Februar 2016, 10 bis 12 Uhr  
Montag, 22. Februar 2016, 10 bis 12 Uhr

## Beispiel Berechnung zu versteuerndes Mehreinkommen:

Jährliche Fahrtleistung 16 100 km für Fahrt zur Arbeitsstätte  
(Distanz Wohn-/Arbeitsstätte 35 km = 70 km \* 230 Arbeitstage)

	Kanton	Bund
16 100 km (SG 56 Rp / Bund 70 Rp)	CHF 9016	CHF 11270
steuerbarer geldwerter Vorteil	CHF 9016	CHF 11270
Total abzugsfähige Fahrtkosten	CHF 3655	CHF 3000
zu versteuerndes Mehreinkommen netto 2016	CHF 5361	CHF 8270

VERTRAUEN  
IN DIE ERFAHRUNG

*a tb*   
ag für  
treuhand und beratung

*awp*   
ag züberwangen  
wirtschaftsprüfung

ebnifeld 2  
ch-9523 züberwangen b. wil  
fon 071 945 80 90  
fax 071 945 80 91  
info@aftb.ch info@afwp.ch